

INFORMATIONSVORLAGE ZUM VERSAND

V251/2025

Dezernat II

Az.

19.05.2025

Betreff

Einführung der Bezahlkarte

Betrifft Antrag / Anfrage: A150/2025

Öffentlichkeitsstatus

Vorlage nur zum Versand
an die Mitglieder des Gemeinderates und die
Sachkundigen Einwohner des WAS

öffentlich

Stadtbezirksbezug:

00 stadtweit

Mit dieser Informationsvorlage nimmt die Verwaltung zusammenfassend zu den Anträgen und Anfragen A137/2025 der Fraktion LTK und A150/2025 (A071/2024) der Fraktion Freie Wähler/Mannheimer Liste Stellung.

INFORMATIONSVORLAGE ZUM VERSAND V251/2025

Finanzielle Auswirkungen:

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Specht

Riehle

Kurzfassung des Sachverhalts

Mit Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hat der Gesetzgeber die Erbringung der Leistungen nach dem AsylbLG (Bundesleistungen) mittels Bezahlkarte als Regelzahlungsmittel **obligatorisch eingeführt. Damit sind die Kommunen verpflichtet die Gewährung der Bundesleistungen nach dem AsylbLG mittels Bezahlkarte umzusetzen.**

Die Bezahlkarte wurde in Baden-Württemberg mittlerweile in allen (Landes-) Erstaufnahme-einrichtungen eingeführt.

Die Kommunen als untere Aufnahmebehörden befinden sich aktuell im Umsetzungsprozess.

In Mannheim ist geplant, die Bezahlkarte mit der Leistungsgewährung und Auszahlung für die Monate August und September 2025 einzuführen.

Sachverhalt

Mit dem Beschluss vom 06.11.2023 hat die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) die Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber*innen beschlossen.

Die Bundesregierung hat am 1. März 2024 eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen¹, welches die Einführung der Bezahlkarte ermöglicht. Nach ausführlichen Beratungen hat der Bundestag das Gesetz am 12. April 2024 verabschiedet, der Bundesrat hat am 26. April zugestimmt.

Intention einer Bezahlkarte ist,

- den Verwaltungsaufwand vor Ort bei den Kommunen zu senken,
- die Möglichkeit zu unterbinden, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsländer zu überweisen und
- die menschenverachtende Schlepperkriminalität zu bekämpfen.

Mit der Änderung des AsylbLG hat der Gesetzgeber die Leistungserbringung mittels Bezahlkarte als Regelzahlungsmittel eingeführt.

Zur Erarbeitung einheitlicher Mindeststandards hat eine Arbeitsgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundes und der Kommunalen Spitzenverbände (damit wurden die Kommunen im Umsetzungsprozess beteiligt und eingebunden) ein **Modell zur Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Regelungen** erarbeitet.

Diesbezüglich haben sich 14 Bundesländer, darunter auch das Land Baden-Württemberg, darauf verständigt ein gemeinsames europaweites Ausschreibungsverfahren durchzuführen, mit dem Ziel, die Einführung einer Bezahlkarte zu realisieren.

Das Vergabeverfahren „Bezahlkarte“ konnte am 25. September 2024 mit Zuschlagserteilung an die Firma secupay/Nortal AG abgeschlossen werden.

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Firma secupay/Nortal AG einen Rahmenvertrag abgeschlossen und **die Kommunen durch fachaufsichtliche Weisung verpflichtet, die Bezahlkarte der Firma secupay/Nortal AG zu nutzen**². Das Land übernimmt vollständig die Kosten des Bezahlkartensystems.

Die Bezahlkarte hat folgende Funktionen:

- Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine sog. „Visa-Debitkarte“ mit PIN Funktion (Guthabenbasierend).

¹ Bundesgesetzliche Rechtsgrundlage vgl. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 2 Abs. 2 S. 2 AsylbLG; vgl. des Weiteren den Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode Zeile 523.

² Vgl. Einführungserlass JUMRV-1353-286/1/50 des Ministeriums Justiz und für Migration Baden-Württemberg vom 29.10.2024, https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse_und_Anwendungshinweise/2024/29.10.2024_JuM.pdf

-
- Die Karte kann bei allen stationären Händlern eingesetzt werden, die Visa-Zahlungskarten akzeptieren.
- An Geldautomaten kann Bargeld i.d.R. gegen Entgelt und bei bestimmten stationären Händlern (z.B. Aldi, Lidl, dm, etc.) kann Bargeld ohne Entgelt bezogen werden.
- Die Barabhebung bzw. Barauszahlung soll auf einen Betrag von 50 Euro/Monat begrenzt werden.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben sich mit MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 auf einen Barabhebebetrug in Höhe von 50 Euro pro Person als bundesweite Rahmenvorgabe zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung verständigt.

In Einzelfällen kann ein höherer Betrag angezeigt sein.

Der individuelle Barbetrag wird entsprechend erhöht bei Bildung- und Teilhabeleistungen (§ 3 Abs. 4 AsylbLG) und Mehraufwandsentschädigung (§ 5 AsylbLG).

- Die Bezahlkarte ermöglicht Überweisungen bzw. ermöglicht Lastschriften zu Gunsten von IBANs, welche zuvor über Positivlisten, sog. Whitelist³, freigegeben worden sind. Zahlungsempfänger/Gläubiger, welche für eine größere Anzahl von Leistungsberechtigten relevant sind (z.B. ÖPNV, Energieversorgungsunternehmen, Behörden, Wohnungsgesellschaften, Sportvereine ff.), werden von der Leistungsbehörde generell freigegeben. Daneben sind Einzelfreigaben möglich.
- In Notfällen und bei akuter Mittellosigkeit ist eine Ad-hoc-Aufladung sowie im Fachbereich Arbeit und Soziales eine Auszahlung über den Bargeldautomaten möglich.
- Bei Verlust der Bezahlkarte wird die Bezahlkarte gesperrt sowie eine neue Karte ausgegeben. Verbliebenes Guthaben der alten Karte wird auf die neue Karte gebucht. So geht restliches Guthaben nicht verlustig.

Die Bezahlkarte wird regelmäßig aus einem Fachverfahren heraus mittels Überweisung aufgeladen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen besteht keine technische Möglichkeit zur Einsichtnahme des Kontostandes durch die Leistungsbehörden.

Die Bezahlkarte wurde mittlerweile in allen (Landes-) Erstaufnahmeeinrichtungen eingeführt, d.h. alle zugewiesenen Asylbewerber*innen sind im Besitz einer Bezahlkarte.

Grundsätzlich soll die Bezahlkarte an alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ausgegeben werden.

³ Positivlisten: Die Karteninhaber*innen müssen digital die Freischaltung der IBAN des Überweisungsempfängers beantragen. Die Leistungsbehörde prüft, ob die IBAN für künftige Überweisungen des Karteninhabers freigeschaltet werden kann. So können mit der Bezahlkarte auch Überweisungen an Vermieter, Vereine, Stromerzeuger u.a. getätigt werden, vgl. <https://jum.baden-wuerttemberg.de/de/migration/fluechtlingsaufnahme/faq-zur-bezahlkarte>.

Sofern Leistungsempfänger*innen ihren Lebensunterhalt aus Erwerbseinkommen⁴ bestreiten und ergänzende Fürsorgeleistungen benötigen, sollen diese auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen werden.

In Mannheim gibt es aktuell 1.250 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (einschließlich der minderjährigen Haushaltsangehörigen). Jedes volljährige Haushaltsmitglied erhält eine Bezahlkarte.

Die Umsetzung/Einführung der Bezahlkarte in Mannheim befindet sich aktuell in der sog. Roll-out-Phase, d.h. von der Firma secupay/Nortal AG wird der nach dem Rahmenvertrag vereinbarte Einrichtungsprozess durchgeführt.

Bis Juli/ August 2025 soll dieser abgeschlossen sein, sodass **in den Monaten August/ September der Zahlweg auf die Bezahlkarte umgestellt** werden kann und ab den Folgemonatszahlungen die Zahlungen auf die Bezahlkarten erfolgen.

⁴ Einführungserlass JUMRV-1353-286/1/50 vom 29.10.2024: „Sofern Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) und regelmäßig (nach drei Monaten) aus Erwerbseinkommen bestreiten, sollen die aufstockenden AsylbLG-Leistungen (weiterhin) auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen werden.“